

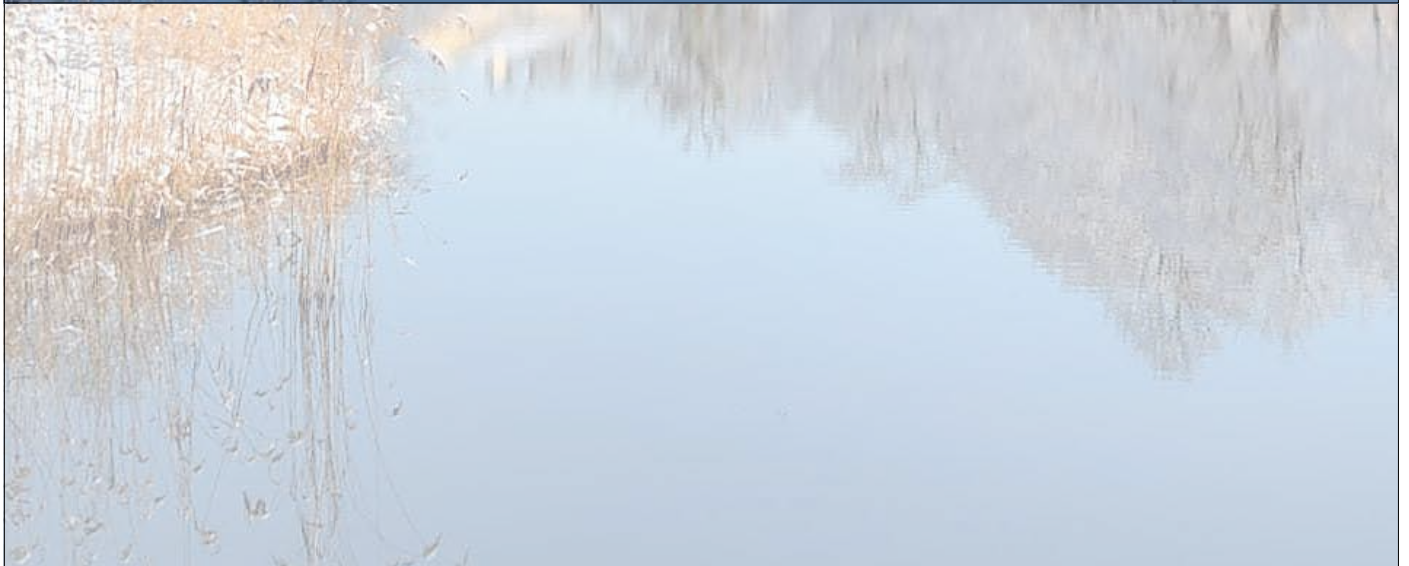
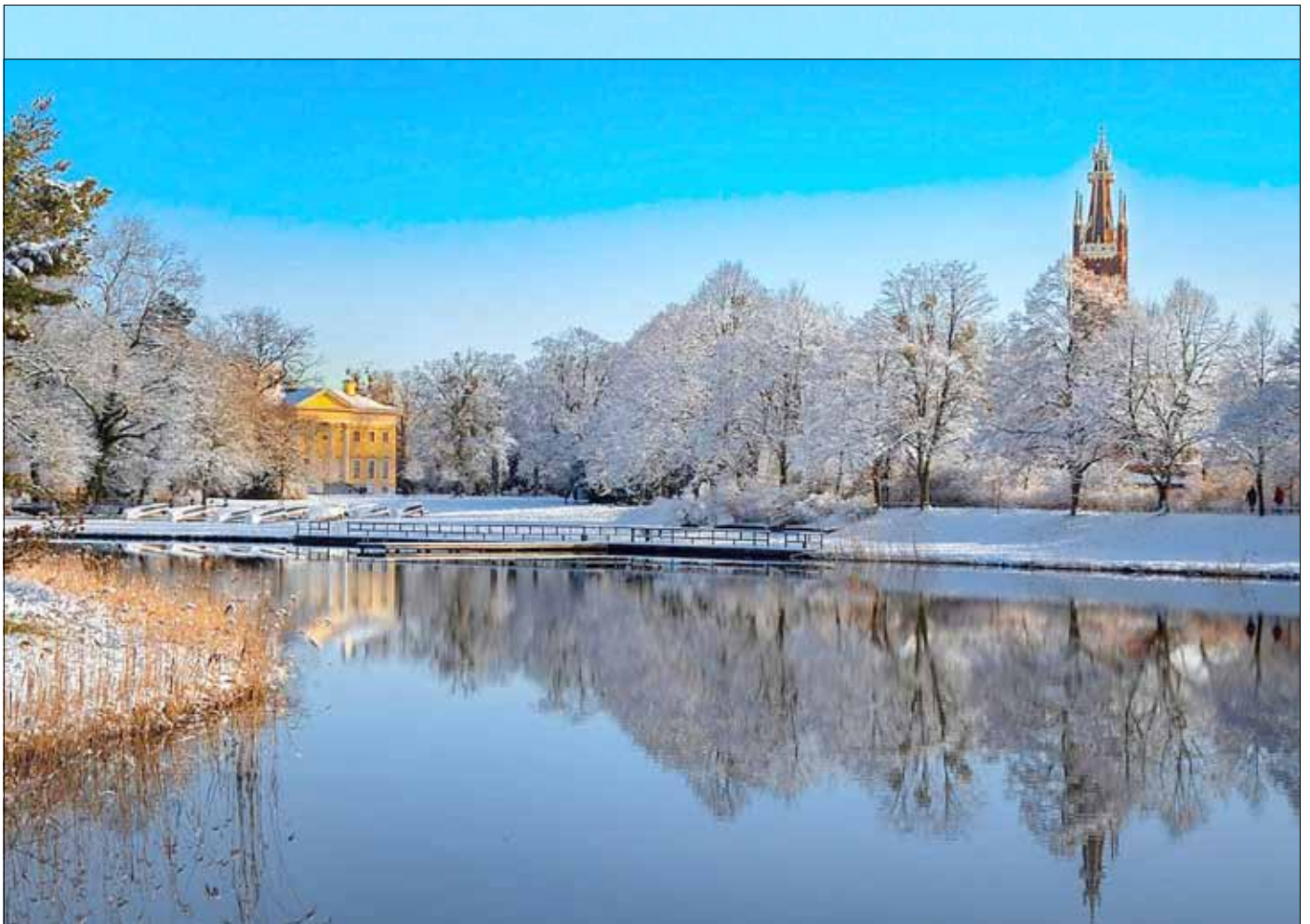
# Amtsblatt

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

---



## Amtlicher Teil

# Neues aus dem Rathaus

## Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Oranienbaum-Wörlitz,

Ihnen wünsche ich an dieser Stelle einen guten Start in das neue Jahr.

Ich hoffe, dass Sie über die Feiertage die nötige Energie sammeln konnten, um neue Projekte anzugehen und die laufenden abzuschließen. Ich würde mich freuen, wenn wir gemeinsam an der positiven Gestaltung unserer Stadt weiterarbeiten.

Innerhalb der Verwaltung lag im vergangenen Jahr der Schwerpunkt auf den internen Bereich. Die Verbesserung des Arbeitsklimas, interne Strukturen und die Anpassung der Personalpolitik waren wichtige Felder.

Doch auch im neuen Jahr stehen weitere Schwerpunkte bevor. An der Stabilisierung der Haushaltslage unserer Stadt muss weiterhin gearbeitet werden.

Auch das Image und die Außendarstellung der Stadt gemeinsam mit anderen Partnern sollen weiter verbessert werden.

Am 7. Dezember wurde der Änderungsvertrag zum Breitbandausbau abschließend unterzeichnet. Die wittenberg-net GmbH hat einen höheren Bedarf zur Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke und den Ausbau der Nahbereiche vereinbart. Insgesamt werden ca. 2 Mio. € in diese Maßnahme investiert und wir hoffen, dass der Ausbau zeitnah beginnen kann.

Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung im Dezember 2018 den Haushalt für dieses Jahr beschlossen.

Dieser liegt derzeit der Kommunalaufsicht zur Prüfung vor. Weitere Beschlüsse wurden zu drei Personalentscheidungen in der Kernverwaltung gefasst. Eine Stelle betrifft die Nachbesetzung im Bauamt, eine weitere eine bisher offene Stelle im Ordnungsamt und eine Kitakoordinatorin für unsere Kindertageseinrichtungen.

Die Neuauflage der Imagebroschüre der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist fertiggestellt. Sie bietet allen Bürgern unserer Stadt, neuen Bürgern sowie Besuchern Einblicke in alle Ortsteile, die Verwaltung, Einrichtungen, Vereine, Ausflugsziele und ortsansässige Unternehmen.

Am geplanten Gemeindezentrum im OT Vockerode wurden die Fundamentarbeiten abgeschlossen und die Rohbauarbeiten begonnen. Die Bauarbeiten werden, je nach Witterungslage, ab dem 7. Januar wieder aufgenommen. Mit dem Zuwendungsgeber dieser Maßnahme wurde die Informationstafel abgestimmt und in

Auftrag gegeben. Sobald sie aufgestellt ist, soll schnellstmöglich die Grundsteinlegung gefeiert werden. Am geplanten Verwaltungssitz Markt 1 finden derzeit die Zimmererarbeiten am Dach statt. Im OT Griesen wurden die Arbeiten zur Entschlammung der Tränke beendet.

In der Bahnhofstraße im OT Stadt Wörlitz wurden die Gehwege auf der Ostseite fertiggestellt. Noch steht die Genehmigung der Fällung der Bäume auf der Westseite aus. Auch hier werden die Arbeiten voraussichtlich am 7. Januar wieder aufgenommen.

Am 26. Mai stehen vier Wahlen an: Europawahl, Kreistagswahl, Wahl des Stadtrates und Wahl der Ortschaftsräte.

Die politisch engagierten Bürger unter Ihnen sind aufgerufen, sich für ein Mandat zu bewerben und um sich somit aktiv am gesellschaftlichen Geschehen beteiligen zu können.

Des Weiteren werden auch wieder Wahlhelfer in den Wahllokalen gesucht.

Als Wahlleiter wurden Herr Jan Illmer und Herr Tim Körting als Stellvertreter bestimmt.

Mit den besten Grüßen für das neue Jahr 2019

*Ihr Maik Strömer  
Bürgermeister*



*Herr Falke vom Landkreis Wittenberg FD Raumordnung und Regionalentwicklung, Frau Reinknecht und Herr Seebert aus dem Bauamt und Herr Strömer*

## Inhalt

### Titelseite Foto

### Amtlicher Teil

#### Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Neues aus dem Rathaus	Seite 2
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister	Seite 3
- Wichtige Rufnummern	Seite 3
- Wahlbekanntmachungen	Seite 4
- Strafverteidiger Notdienste -	Seite 27
- Sprechstunden der Polizei	Seite 27
- Änderungssatzung Kitagebühren	Seite 27
- Beschluss Bebauungsplan „Ehemaliges Holzwerkgelände“	Seite 27
- Beschluss Friedwald	Seite 29
- Altersjubilare herzliche Glückwünsche	Seite 30

#### OT Wörlitz

- Dankeschreiben Advent und Bekanntgabe Schönste Adventstür	Seite 31
---	----------

#### Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises	Seite 31
---	----------

#### Lokaler Teil

<b>Kirchliche Nachrichten</b>	Seite 31
-------------------------------	----------

#### Notdienste Arzt + Zahnarzt

<b>Vereine und Verbände</b>	Seite 33
-----------------------------	----------

## Sprechstunden der Ortsbürgermeister

<b>Vockerode</b> Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeisterin Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
<b>Wörlitz</b> Erdmannsdorffstr. 87 Ortsbürgermeister Kuno Wendt	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
<b>Riesigk</b> Wallstraße 26 Ortsbürgermeisterin Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
<b>Gohrau</b> Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
<b>Rehsen</b> Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Holger Tehsmer	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
<b>Oranienbaum</b> Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Michael Marks	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
<b>Brandhorst</b> Lange Reihe Ortsbürgermeisterin Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
<b>Kakau</b> Ortsbürgermeister	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
<b>Horstdorf</b> Dorfstr. 112 Ortsbürgermeister Lars Dräger	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 20201
<b>Griesen</b> Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

## Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizei Oranienbaum	034904 323176
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	112
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V. Schwarzer Stamm 11 06842 Dessau-Roßlau	0177 5961366
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	039207 95090
Abwasser - WZV	034904 4160 0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz Zentrale	034904 4030 034905 4020
Fax:	034904 40333 034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg Leitstelle	03491 19222

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung	

Alle aktuellen Stellenausschreibungen entnehmen Sie bitte aus unserer Internetseite „[oranibaum-woerlitz.de](http://oranibaum-woerlitz.de)“ unter der Kategorie „Aktuelles & Ortsteile“

## Arztbereitschaften

ohne Vorwahl  
nach Dienstschluss 116117

## Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 6. Februar 2019**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Donnerstag, der 24. Januar 2019**

**Amtlicher Teil****Stadt Oranienbaum-Wörlitz****Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) als Wahltag der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und der Ortsvorsteher, einheitlich für alle Gemeinden, Ortschaften und Landkreise, **Sonntag, den 26. Mai 2019** bestimmt (MBI. LSA Nr. 24/2018 vom 16.07.2018, Seite 311).

**Bekanntmachung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters  
für die Kommunalwahl am 26.05.2019**

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) den Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreter berufen. Als Gemeindevahlleiter für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird **Herr Jan Illmer** und als stellvertretender Gemeindevahlleiter wird **Herr Tim Körting** berufen.

Anschrift des Gemeindevahlbüros:

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindevahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

**Telefon: 034904 403-20 und 403-26, Fax: 034904 403-33**

gez. Schmidt  
Vorsitzender des Stadtrates

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Bildung des Wahlausschusses  
und der Wahlvorstände für die Kommunalwahl am 26.05.2019**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ein Gemeindevahlausschuss zu bilden. Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Oranienbaum-Wörlitz besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Ich fordere hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb eines Monats Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses sowie der zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wer die Voraussetzungen der §§ 9 Abs. 1a bzw. 10 Abs. 1a KWG LSA erfüllt, kann auch als Beisitzer in den Wahlausschuss berufen werden. Die Beisitzer sind gem. § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. **Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.** Des Weiteren verweise ich auf die Ablehnungsgründe eines Wahlehenamtes gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. Illmer  
Gemeindevahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

1. Gemäß §§ 37 und 38 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz **20 Stadträte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bildet einen Wahlbereich.
2. Wählbar sind gemäß § 40 i. V. m. § 21 KVG LSA alle Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz **auf 25 begrenzt**.
6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
  - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
  - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mindestens 73.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
  - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
  - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
  - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Wahlgemeinschaft Gohrau (WGG)  
FREIE WÄHLERLISTE Wörlitzer Winkel (FWL)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Brandhorst

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Brandhorst **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Brandhorst. Die Ortschaft Brandhorst bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Brandhorst wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Brandhorst **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Brandhorst mindestens 0.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Brandhorst erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

die Einzelbewerber           Albrecht, Jürgen  
                                      Förtsch, Christel  
                                      Hänsch, Hannelore  
                                      Miertsch, Marco  
                                      Wendt, Fabian

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter



## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gohrau

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Gohrau **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Gohrau. Die Ortschaft Gohrau bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Gohrau wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Gohrau **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Gohrau mindestens 3.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Gohrau erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Einzelbewerber Bölke, Walter  
Wahlgemeinschaft Gohrau (WGG)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Griesen

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Griesen **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Griesen. Die Ortschaft Griesen bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Griesen wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Griesen **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Griesen mindestens 2.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Griesen erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Horstdorf

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Horstdorf **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Horstdorf. Die Ortschaft Horstdorf bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Horstdorf wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Horstdorf **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Horstdorf mindestens 4.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.



## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kakau

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Kakau **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Kakau. Die Ortschaft Kakau bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Kakau wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Kakau **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Kakau mindestens 4.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Kakau erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Einzelbewerber Hönicke, Werner  
Freie Wählergemeinschaft Kakau (FWG)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter



## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Oranienbaum

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Oranienbaum **9 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Oranienbaum. Die Ortschaft Oranienbaum bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Oranienbaum wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Oranienbaum **auf 14 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Oranienbaum mindestens 27.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Oranienbaum erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

FREIE WÄHLERLISTE Oranienbaum (FWO)

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Rehsen

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Rehsen **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Rehsen. Die Ortschaft Rehsen bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Rehsen wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Rehsen **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Rehsen mindestens 2.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Rehsen erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

die Einzelbewerber           Boegner, Wolfgang  
                                  Eisener, Corinna  
                                  Scheffler, Klaus  
                                  Tehsmer, Holger

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Riesigk

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Riesigk **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Riesigk. Die Ortschaft Riesigk bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Riesigk wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Riesigk **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Riesigk mindestens 1.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Riesigk erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

die Einzelbewerber            Grampe, Annett  
   Grune, Silvia  
   Hübner, Peter  
   Kutzer, Jörg  
   Woche, Peter

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Vockerode

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Vockerode **7 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Vockerode. Die Ortschaft Vockerode bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Vockerode wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Vockerode **auf 12 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Vockerode mindestens 12.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Vockerode erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:  
keine

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter



## Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wörlitz

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Wörlitz **7 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Wörlitz. Die Ortschaft Wörlitz bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Wörlitz wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Montag, den 18. März 2019 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Wörlitz **auf 12 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Wörlitz mindestens 12.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
  11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
- Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 9 die eigene Unterschrift.

12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 10 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

\* Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 36/2018 vom 22.10.2018) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP).

In der Ortschaft Wörlitz erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

keine

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 18.02.2019, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung. Beide Gesetze liegen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

### Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 6422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

### Sprechstunden der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten des Polizeireviers Wittenberg, Regionalbereich Oranienbaum-Wörlitz bieten dienstags, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Polizeidienststelle, Dessauer Straße 45 in Oranienbaum-Wörlitz Sprechstunden an.

Während dieser Zeit können sich die Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz persönlich an die Regionalbereichsbeamten wenden. Termin und Ort können telefonisch abgestimmt werden.

Handy-Nr. 0170 3609773

Handy-Nr. 0170 3610651

Ansonsten sind die Regionalbereichsbeamten täglich von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch erreichbar.

- 1.4 Bis 8 Std. täglich oder 40 Wochenstunden 170,00 € 175,00 € 180,00 €
- 1.5 Bis 9 Std. täglich oder 45 Wochenstunden 180,00 € 185,00 € 190,00 €
- 1.6 Bis 10 Std. täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 € 195,00 € 200,00 €
- 1.7 Bis 11 Std. täglich oder 55 Wochenstunden 210,00 € 215,00 € 220,00 €

### 2. Für einen Hortplatz während der Schulzeit

- 2.1 Frühhort (bis 1,5 Std. täglich) 20,00 € 25,00 € 30,00 €
- 2.2 Nachmittagshort (bis 4,5 Std. täglich) 60,00 € 65,00 € 70,00 €
- 2.3 Ganztagshort (bis 6 Std. täglich) 80,00 € 85,00 € 90,00 €

### § 2

Diese 2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 12.12.2018

## 2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. S. 3618) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246) wird die Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2013 vom 03.07.2013) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblattes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 18.12.2013) durch folgende 2. Änderungssatzung geändert:

### § 1

**Die Anlage 1 - Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz - wird wie folgt geändert:**

**Be- pro Kind monatlich treu- ungs- zeit**

**bis 2018 2019 2020**

#### 1. Für Kinder bis zum Schuleintritt

- 1.1 Bis 5 Std. täglich oder 25 Wochenstunden 140,00 € 145,00 € 150,00 €
- 1.2 Bis 6 Std. täglich oder 30 Wochenstunden 150,00 € 155,00 € 160,00 €
- 1.3 Bis 7 Std. täglich oder 35 Wochenstunden 160,00 € 165,00 € 170,00 €

*Strömer*

Strömer  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

#### Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 12/2018 „Ehemaliges Holzwerkergelände“ Ortsteil Oranienbaum

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 12/2018 „Ehemaliges Holzwerkergelände“, Ortsteil Oranienbaum gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Es erfolgt eine beschleunigte Verfahrensdurchführung nach § 13a (1) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird entsprechend abgesehen. Zur Einhaltung der Vorgaben des § 13a (3) Nr. 2 BauGB ist die Beschlussunterlage mit Begründung, die Expertise zur Wohnflächenentwicklung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz i. d. F. vom 07.11.2017 und die Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben „Abriss von Gebäuden des ehemaligen Holzwerkes Oranienbaum“ i. d. F. vom 20.08.2018

vom 10.01.2019 bis 31.01.2019

In der Bauverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum, Rathaus, Franzstraße 1 während folgender Zeiten für jedermann öffentlich einsehbar:

Mo.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Do.	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr.	09.00 – 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 3, Flurstücke 398/1, 398/2, 412, 415/1, 415/2, 787 (Teilfläche). Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 6,91 Hektar.

Die kompletten Beschlussunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraumes auch über die Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) in der Rubrik „Aktuelles & Ortsteile“ unter Bekanntmachungen sowie auf dem Portal des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter [https://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/informationen/gdi\\_kommunen/main.htm](https://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/informationen/gdi_kommunen/main.htm) eingesehen werden.

Während der o. g. Frist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen zu der anstehenden Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vorgebracht werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an:  
 baumt@oranienbaum-woerlitz.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12/2018 „Ehemaliges Holzwerkergelände“, Ortsteil Oranienbaum gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Oranienbaum-Wörlitz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

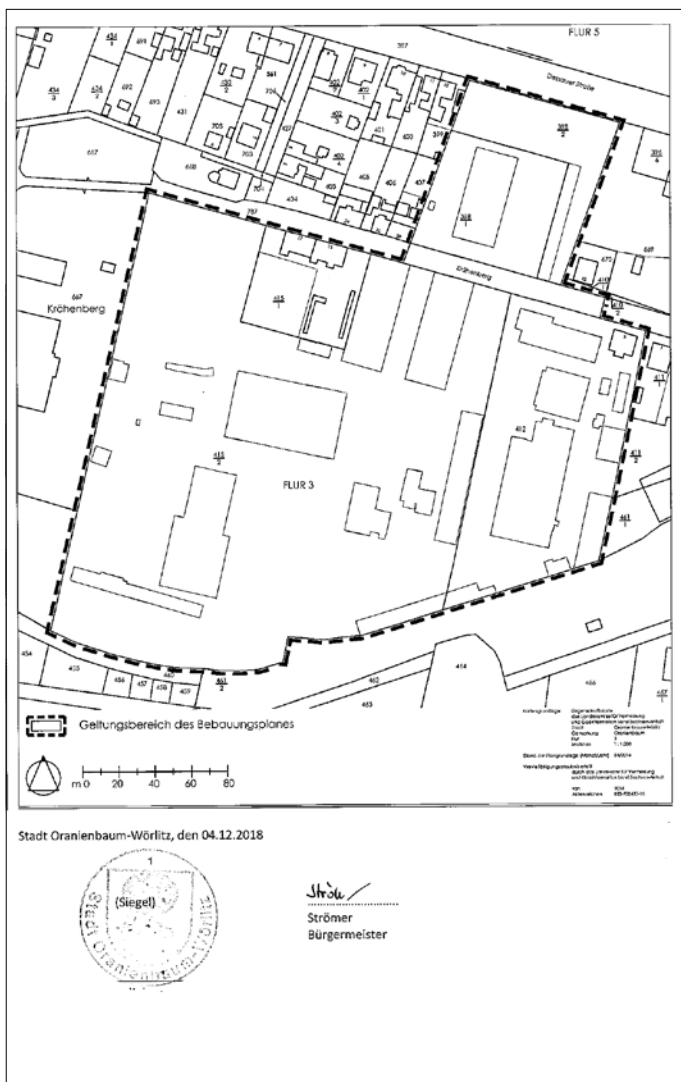
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Das städtebauliche Ziel für das Aufstellungsverfahren ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung einer gegenwärtig ruinosen, devastierten und in Teilen brach liegenden Fläche (Gelände der ehemaligen Holzwaren GmbH) zu schaffen und es zu einem Wohn- und Mischgebiet werden zu lassen.

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Das Bebauungsplangebiet ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



IMPRESSUM

**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
 mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen Teil: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Top: 17	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
Sitzungsvorlage Nr.:	212/18
Sitzungsdatum:	11.12.2018
Betreff:	Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Änderung des § 2 (2)-(5) und § 8 (1) der Nutzungsordnung für den FriedWald Gartenreich in Oranienbaum
Gegenstand:	
Sachbearbeiter:	Frau Danders Friedhofsverwaltung
Anlagen	

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Anhörung	
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	ausg.		
1	OT Oranienbaum	10.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	5	5	0	0	0	<input type="checkbox"/>
2	Stadtrat	11.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	15	15	0	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:** Seit 2001 existiert das FriedWald-Konzept in Deutschland – seit 2008 wird diese alternative Bestattungsform auch im FriedWald Gartenreich in Oranienbaum angeboten. Damit auch in der Zukunft noch Plätze für Interessierte zur Verfügung stehen, muss die FriedWald GmbH das existierende Konzept leicht modifizieren.

Die bisherige Unterscheidung in die Baumtypen „Familienbäume“ und „Gemeinschaftsbäume“ soll geändert werden in die Grabarten „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden ausschließlich Personen beigesetzt, die vom Vertragspartner oder durch ihn Berechtigte bestimmt wurden, dabei sind 2 Plätze im Kaufpreis inkludiert, weitere Plätze können bei Bedarf nachgekauft werden. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ kann nur eine einzelne Grabstätte an einem Baum erworben werden, für deren Nutzung dann die Kommunale Ruhezeit (20 Jahre) ab Beisetzung gilt.

Die starre Beschränkung auf 10 Plätze pro Baum soll ebenfalls aufgehoben werden. Damit wird ein nachhaltigeres Angebot auf der Gesamtfläche des Friedwaldes geschaffen und für mehr Flexibilität gesorgt.

**Finanzielle Auswirkungen**  ja  nein

**Bemerkungen:** Für die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten erhält die Stadt 25,00 € je verkauften FriedWald-Baum und einen Anteil von 3 % aus den Nettoumsätzen für die Wahrnehmung fiskalischen Handelns.

### **Beschluss: 114/2018**

Der Stadtrat beschließt, die Nutzungsordnung für den FriedWald Gartenreich Oranienbaum wie folgt zu ändern:

**§ 2 Nutzungsberechtigung** – die Absätze 2 – 5 werden durch folgende neue Regelungen ersetzt:

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
  - Der Baum im FriedWald
  - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## § 8 Markierungen – der Absatz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal eines Markierungsschildes pro Bestattungsbaum erlaubt.

  
Schmidt  
Vorsitzender des Stadtrates der  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Altersjubilare  
Herzliche Glückwünsche



03.02.	Frau Erika Fröhlich	80. Geburtstag
04.02.	Frau Erika Niebisch	80. Geburtstag
10.02.	Frau Gerda Schulze	85. Geburtstag
12.02.	Frau Ingeborg Hedderich	80. Geburtstag

**OT Gohrau**

22.01.	Frau Gisela Barthel	80. Geburtstag
22.01.	Herr Rainer Bormann	70. Geburtstag
24.01.	Frau Heidemarie Falk	75. Geburtstag

**OT Goltewitz**

19.01.	Herr Jürgen Becker	75. Geburtstag
01.02.	Herr Eckhard Schneider	70. Geburtstag
04.02.	Frau Margot Liebert	80. Geburtstag

**OT Griesen**

13.02.	Frau Helga Bratek	75. Geburtstag
--------	-------------------	----------------

**OT Horstdorf**

24.01.	Frau Renate Johannes	70. Geburtstag
--------	----------------------	----------------

**OT Kakau**

26.01.	Frau Elli Körting	80. Geburtstag
30.01.	Herr Manfred Leszczyk	80. Geburtstag

**OT Oranienbaum**

15.01.	Frau Gisela Kaltwasser	90. Geburtstag
18.01.	Herr Manfred Merbach	80. Geburtstag
18.01.	Herr Hans-Joachim Müller	80. Geburtstag
19.01.	Herr Jürgen Müller	75. Geburtstag
19.01.	Frau Erika Schüler	85. Geburtstag
20.01.	Frau Elke Teichelmann	70. Geburtstag
21.01.	Frau Elfriede Sütterlin	85. Geburtstag
24.01.	Herr Bruno Schulz	85. Geburtstag
26.01.	Frau Erika Hentrich	95. Geburtstag
29.01.	Frau Regina Schröter	70. Geburtstag
10.02.	Herr Kurt Dragon	75. Geburtstag
10.02.	Frau Helga Gerbeth	80. Geburtstag
10.02.	Herr Bernd-Dietrich Stock	70. Geburtstag
11.02.	Frau Helga Lier	75. Geburtstag
11.02.	Herr Wolfgang Nötzold	70. Geburtstag
13.02.	Frau Bärbel Degner	80. Geburtstag
13.02.	Frau Hannelore Schmidt	70. Geburtstag

**OT Rehsen**

14.02.	Frau Lieselotte Schimmel	70. Geburtstag
--------	--------------------------	----------------

**OT Riesigk**

08.02.	Frau Annelore Köppe	80. Geburtstag
--------	---------------------	----------------

**OT Vockerode**

15.01.	Frau Margarete Weber	80. Geburtstag
31.01.	Herr Zvonko Novak	70. Geburtstag
14.02.	Frau Käthe Rathmann	85. Geburtstag

**OT Wörlitz**

16.01.	Frau Gerhild Orglmeister	70. Geburtstag
28.01.	Frau Erika Winter	75. Geburtstag
29.01.	Herr Winfried Becker	75. Geburtstag

---

## Ortsteil Wörlitz

---

### Herzlichen Dank für die Gestaltung des „Ersten Advent in Wörlitz“ 2018

Mit dem beliebten Wörlitzer Adventsmarkt zwischen Schule, St. Petri Kirche, Schloss und Markt wurde vom 30. November bis zum 2. Dezember die Weihnachtszeit in Oranienbaum-Wörlitz eingeläutet.

Trotz des, zuvor so lang ersehnten, Regens durften die Wörlitzer und ihre Gäste auch in 2018 einen gelungenen und stimmungsvollen „Ersten Advent in Wörlitz“ erleben.

Traditionelle, handgemachte Musik, ein liebevoll gestaltetes Programm, weihnachtlich geschmückte Buden und Stände, kleine und große Innenhöfe und ortsansässige Händler luden zum Verweilen ein. Für das leibliche Wohl war auf das Beste gesorgt. So durfte der Nikolaus gleich zur Markteröffnung den Riesendominostein aus Monis Konditorei probieren. Auf dem Marktplatz, über dem Brunnen, erstrahlte erstmals ein heller Stern. Er wird bis ins kommende Jahr hinein weiterleuchten. Wir danken dem Landhaus Wörlitzer Hof für die Unterstützung.

Auch in diesem Jahr bedurfte es vieler fleißiger Helfer und Akteure und geduldiger Anwohner, um den „Ersten Advent in Wörlitz“ zu veranstalten.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und der Gewerbeverein der Parkstadt bedanken sich ganz herzlich bei allen, die 2018 zum Gelingen des „Ersten Advent in Wörlitz“ beigetragen haben. Der Dank gilt den vielen Akteuren und ehrenamtlichen Helfern, den Künstlern für die weihnachtliche Untermalung, den Akteuren des Märchenlandes für Ihre liebevolle Inszenierung rund um das „Rotkäppchen“, den Bewohnern für Ihre außerordentliche Geduld und ihr Verständnis, den Händlern und Gastronomen für ihre bewährte Teilnahme.

Ein besonderer Dank gilt der Winterfee und ihren Lichtelfen, die dem Regen getrotzt und das erste Adventslicht auf der Wiese vor dem Wörlitzer Schloss für uns entzündet haben.

Kurz gesagt: Wir danken allen, die am Aufbau, an der Durchführung und der Betreuung des Adventsmarktes mit viel Engagement, Herzblut und Liebe mitgewirkt haben.

**„Die schönste Advents-Tür in Wörlitz ...“**

**Liebe Wörlitzer,**

erstmalig waren Sie, als Einwohner des Ortsteils Stadt Wörlitz dieses Jahr aufgefordert, in einen vorweihnachtlichen „Wettstreit“ um die **„Die schönste Advents-Tür in Wörlitz ...“** zu treten.

Gesucht war die stimmungsvollste und bezauberndste Dekoration an Tür oder Hoftor! Dem Ideen- und Einfallsreichtum waren (fast) keine Grenzen gesetzt und die Freude am Dekorieren war allen Teilnehmern deutlich anzumerken.

Dafür danken wir allen sehr.

Unsere Jury aus Mitgliedern der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, des Gewerbevereins der Parkstadt Wörlitz und dem Ortschaftsrat der Stadt Wörlitz hatte sich am 29.11.2018 auf den Weg gemacht und die teilnehmenden Türen besucht.

Gewonnen hat Familie Orglmeister, Wörlitzer Markt 11b. Sie darf sich über Karten für eine Cabaret-Veranstaltung mit Kaffeegedeck im Historischen Gasthof „Zum Eichenkranz“, zur Verfügung gestellt durch Familie Guß, freuen.

Allen, die nicht gewonnen haben, sei hiermit schon eine weitere Gelegenheit in Aussicht gestellt: der „Erste Advent in Wörlitz“ 2019! Auch im kommenden Jahr, liebe Wörlitzer, wird die schönste „Advents-Tür“ gekürt.



**Kirchliche Nachrichten**

**Katholische Kirche Christkönig Oranienbaum**

Feldgasse 4, 06847 Oranienbaum-Wörlitz

Zuständiges Pfarramt:

Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau  
Zerbster Str. 48, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. 0340 260760  
dessau.st-peter-und-paul@bistum-magdeburg.de

Bürozeiten:  
Di. + Do. 9:00 – 12:00 Uhr sowie Do. 15:00 – 17:00 Uhr

Pfarrer:

Propst Dr. Matthias Hamann, Tel. 0340 26076-11

Seelsorger:

Pater Alfons Averbeck SM, Tel. 0340 87019305  
Gemeindefereferent Norbert Bartsch, Tel. 0157 83037102  
(Besonders für Kranken- und Hauskommunionen)

Aktuelle Informationen unter:

[www.gemeinde-leben.com](http://www.gemeinde-leben.com)

*Dein ist das Jahr, dein ist die Zeit,  
dein, Gott, ist alle Ewigkeit.  
Dein ist die Welt, auch wir sind dein,  
kann keins hier eines andern sein.  
Dein ist der Tag und dein die Nacht,  
dein, was versäumt, dein, was vollbracht.  
So geh'n wir, Gott, aus dem, was war,  
getrost hinein ins neue Jahr,  
ins Jahr, dem du dich neu verheißt,  
Gott Vater, Sohn und Heil'ger Geist. Amen.*

(Arno Pötzsch)

Wir wünschen unseren Gemeindemitgliedern und allen Gästen ein gesegnetes Jahr 2019.



Landkreis Wittenberg

**Außensprechtage des Landkreises Wittenberg**

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung.

**Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.**

**Mitteilungen – Januar 2019**

**01.01., Mo., Hochfest der Gottesmutter – Neujahr**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)

**Sternsingeraktion**

Am 4. Januar 2019 sind die Sternsinger in unserer Pfarrei unterwegs. Sie bringen den Segen zu den Menschen und werden zum Segen, weil sie Spenden sammeln für die Kinder dieser Welt. Wenn Sie den Besuch der Sternsinger wünschen, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro!



**06.01., So., Epiphanie – Hl. Drei Könige**



10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum zusammen mit den Sternsängern und der evangelischen Gemeinde (Kollekte für die Sternsingeraktion); anschl. Gemeindetreff im Gemeinderaum

### 13.01., So., Fest der Taufe des Herrn

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Afrika-Kollekte für MISSION)

### 16.01., Mi.

19:00 Uhr Bibelteilen im Gemeindehaus

### 17.01., Do.

14:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum; anschl. Seniorennachmittag

18:30 Uhr Sitzung der AG Oranienbaum im Gemeinderaum

### 20.01., 2. So. im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)

### 27.01., 3. So. im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)

## Vorschau Februar 2019

### 03.02., 4. So. im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt); anschließend Blasiussegnen

### 10.02., 5. So. im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)

## Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz – Januar 2019

### Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

#### Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: pfarramt-woerlitz@kircheanhalt.de.

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarrhaus dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr, und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr.

#### Vertretung Pfarrer Pfennigsdorf:

Bis zum 15.01.2019 und vom 25.01. bis 28.01.2019: Pfarrerin Spieker, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Brauerstraße 26, Tel.: 034904 20512

### Regionale Veranstaltungen

#### Gemeinsamer Gottesdienst

06.01.2019, 10.30 Uhr, Katholische Kirche in Oranienbaum

#### Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

Sonntag, 6. Januar 2019, Epiphany, St. Johanniskirche Dessau, 16.00 Uhr

Eintritt frei

#### Arbeitsgemeinschaft Verbund

Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr, Pfarrhaus Oranienbaum

#### Christenlehrevormittag:

Sonnabend, 19.01.2019, 9.30 – 12.00 Uhr, Kirche Horstdorf

#### Konfirmandenunterricht:

Konfirmandenrüstzeit „KonfiCastle“, Freitag, 25.01.2019, bis Montag, 28.01.2019, Schloss Mansfeld, Mansfeld. Abfahrt: Freitag, 25.01.2018, 14.00 Uhr Pfarrhaus Oranienbaum; Rückkehr: Montag, 28.01.2019 gegen 15.00 Uhr.

#### Kirchenmusik

Gospelteens: montags, 18.30 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Erwachsene: montags, 19.15 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Kinder: dienstags, 17.15 Uhr, Gemeinderaum

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, Kita

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

### Gottesdienste

06.01.2019, Epiphany, 10.30 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

06.01.2019, Epiphany, kein Gottesdienst in Wörlitz, 16.00 Uhr, St. Johanniskirche Dessau: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

13.01.2019, 1. Sonntag nach Epiphany, 10.30 Uhr, im Gemeinderaum

20.01.2019, 2. Sonntag nach Epiphany, 10.30 Uhr, im Gemeinderaum

27.01.2019, 3. Sonntag nach Epiphany, 10.30 Uhr, im Gemeinderaum

03.02.2019, 4. Sonntag nach Epiphany, 10.30 Uhr, im Gemeinderaum – Eröffnung der Bibelwoche

09.02.2019, Sonnabend vor dem letzten Sonntag nach Epiphany, 14.00 Uhr, Abschlussgottesdienst der Bibelwoche, im Seniorenstift „Haus Katharina“

10.02.2019, letzter Sonntag nach Epiphany: **Kein** Gottesdienst in Wörlitz

### Gemeindeveranstaltungen

Gemeindekirchenratssitzung: Freitag, 01.02.2019, 19.00 Uhr, Seniorenkreis: Mittwoch, 16.01.2019, 14.00 Uhr: Wir haben Gäste aus Brasilien

Brasilianischer Abend: Freitag, 18.01.2019, 19.00 Uhr im Gemeinderaum

Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr Arbeitsgemeinschaft Verbund, Pfarrhaus Oranienbaum

Vorbereitung des Weltgebetsstages 2019, Dienstag, 29.01.2019, 19.00 Uhr, Pfarrhaus Wörlitz

### Kirchenmusik

Gospelteens: montags, 18.30 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Erwachsene: montags, 19.15 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Kinder: dienstags, 17.15 Uhr, Gemeinderaum

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, Kita

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

### Kirchlicher Unterricht

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 19.01.2019,

9.30 – 12.00 Uhr, **Kirche Horstdorf**

Konfirmandenunterricht: Konfirmandenrüste 25. – 28.01.2019 „KonfiCastle“ auf Schloss Mansfeld; Abfahrt: Freitag, 25.01.2019, 14.00 Uhr, Abfahrt Pfarrhaus Oranienbaum und individuelle Abholung zu Hause oder an der Schule; Rückkehr: Montag, 28.01.2019 gegen 15.00 Uhr.

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

### Gottesdienste

06.01.2019, Epiphany, 10.30 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

13.01.2019, 1. Sonntag nach Epiphany, 9.00 Uhr, Winterkirche

27.01.2019, 3. Sonntag nach Epiphany, 9.00 Uhr, in der Winterkirche

Gemeindeveranstaltungen  
Seniorenkreis: Mittwoch, 16.01.2019, 14.00 Uhr, **in Wörlitz**  
Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr Arbeitsgemeinschaft Verbund, Pfarrhaus Oranienbaum

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

### Gottesdienste

06.01.2019, Epiphany, 10.30 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

20.01.2019, 2. Sonntag nach Epiphany, 9.00 Uhr, Winterkirche

03.02.2019, 4. Sonntag nach Epiphany, 9.00 Uhr, Winterkirche – Eröffnung der Bibelwoche



**Gemeindeveranstaltungen**

Frauenkreis: Dienstag, 08.01.2019, 14.00 Uhr, der Oranienbaumer Seniorenkreis ist zu Gast  
 Handarbeitskreis: Dienstag, 22.01.2019, 14.00 Uhr  
 Gemeindekirchenrat: Dienstag, 15.01.2019, 19.00 Uhr  
 Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr Arbeitsgemeinschaft Verbund, Pfarrhaus Oranienbaum

**Kirchliche Mitteilungen  
 der Ev. Kirchengemeinde Riesigk**

**Gottesdienste**

06.01.2019, Epiphany, 10.30 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

**Gemeindeveranstaltungen**

Gemeindekirchenrat: Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr  
 Arbeitsgemeinschaft Verbund, Pfarrhaus Oranienbaum  
 Seniorenkreis Gohrau, Donnerstag, 24.01.2019, 14.00 Uhr

**Kirchliche Mitteilungen  
 der Ev. Kirchengemeinde Rehsen**

**Gottesdienste**

06.01.2019, Epiphany, 10.30 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

**Gemeindeveranstaltungen**

Gemeindekirchenrat: Dienstag, 22.01.2019, 19.00 Uhr  
 Arbeitsgemeinschaft Verbund, Pfarrhaus Oranienbaum  
 Seniorenkreis in Gohrau, Donnerstag, 24.01.2019, 14.00 Uhr

*Thomas Pfennigsdorf  
 Pfarrer*

**Kirchliche Nachrichten des Evangelischen  
 Pfarramtes Oranienbaum Januar 2019**

Pfarrerinnen Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 034904 20512 oder über die E-Mail-Adresse: oranienbaum@kirchenehalt.de.  
 Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet.

**Die orange Rettungsweste**

Wasser in größerer Menge ist mir unheimlich. Wenn ich als Kind mit im Ruderboot saß und die Plätze getauscht wurden, weil andere rudern wollten, bekam ich Panik. Wenn das Boot jetzt umkippt? Es ist nie umgekippt und in dem kleinen Kanal ohne Strömung hätte sogar ich vermutlich ohne Probleme mit zwei drei Schwimmzügen das Ufer erreicht. Etwas anders war es dann schon auf dem Schiff. Mein Vater war Kapitän und das letzte Mal, als ich mitgefahren bin, war ich ungefähr zehn Jahre. Irgendwann waren wir dann mitten auf dem Meer. Egal zu welcher Seite ich vom Schiff Richtung Horizont blickte: nur Wasser und Himmel, endlos. Ich schwankte zwischen Faszination und Beunruhigung. Gut, dass es da diese riesigen leuchtendorangen Schwimmwesten gab. Dicke Styroporblöcke waren in dem Stoff eingenäht, vorne ein Verschluss und dann noch ein Gurt, dass die Weste nicht verrutschte. Auch wenn die für Erwachsene gemachten Westen eigentlich viel zu groß waren, freute ich mich, wenn wir sie mal anziehen durften. „Im Notfall gehe ich nicht unter, da muss ich gar nicht gut schwimmen können“, dachte ich und fühlte mich etwas sicherer.

Seit einigen Jahren werden müssen vor allem im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden. Wenn sie Glück haben, haben sie eine Rettungsweste an, einige sitzen aber auch einfach nur dicht gedrängt in maroden Booten – in Wittenberg konnte man bis vor kurzem ein solches Boot (zum Glück an Land) selbst betreten – oder klammern sich verzweifelt an die Reste eines Bootes. Man kann jetzt darüber diskutieren, warum sie in diese Situation gekommen sind, welche anderen Möglichkeiten es für sie gegeben hätte, aber wegsehen, Menschen einfach ertrinken lassen ist keine Alternative.

Das, ist mit einem christlich geprägten Menschenbild nicht vereinbar. Jeder Mensch ist wertvoll und hat ein Recht zu leben.

Schiffe mit Geretteten durften nicht in Häfen einlaufen bzw. die Geretteten nicht an Land gehen. Erst nach langer Irrfahrt und Verhandlungen wurden mühsam individuelle Lösungen gefunden. Weil das nicht reicht und wir deshalb darüber ins Gespräch kommen und Lösungen gefunden werden müssen. Der Gemeindekirchenrat Oranienbaum hat beschlossen, sich deshalb an den Aktionen der Organisation Seebrücke (<https://seebruecke.org/>) zu beteiligen und ab Anfang Januar eine orangene Rettungsweste an die Kirchtürme zu hängen, als Anstoß zu Gesprächen.

Die SEEBRÜCKE ist eine internationale Bewegung, getragen von verschiedenen Bündnissen und Akteur/-innen der Zivilgesellschaft. Die sich mit allen Menschen auf der Flucht solidarisiert und von der deutschen und europäischen Politik sofort sichere Fluchtwege, eine Entkriminalisierung der Seenotrettung und eine menschenwürdige Aufnahme der Menschen, die fliehen mussten oder noch auf der Flucht sind erwarten. Ab Februar laden wir Sie ein, darüber ins Gespräch zu kommen.

**Gottesdienste**

- Samstag, 6. Januar, Epiphany, 10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der katholischen Kirche
- 13. Januar, 10.30 Uhr, in der Stadtkirche mit Taufen
- 20. Januar, 10.30 Uhr, im Pfarrhaus mit Kindern und Erwachsenen
- 27. Januar, 10.30 Uhr, im Pfarrhaus, anschließend Kirchencafé
- 3. Februar, 10.30 Uhr, im Pfarrhaus mit Abendmahl

**Gemeindeveranstaltungen**

- Christenlehre 1. bis 6. Schuljahr samstags in Horstdorf: 19. Januar 9.30 bis 12 Uhr
- Konfirmandenunterricht: Fahrt zum Konficastle nach Mansfeld, 25. bis 28. Januar 2019
- Frauenkreis: Montag, 7. Januar, 19.30 Uhr
- Seniorenkreis im Haus Katharina: Dienstag, 15. Januar, 14.30 Uhr
- Seniorenkreis im Pfarrhaus: Besuch beim Horstdorfer Seniorenkreis am

**Kirchenmusik**

Jungbläser: freitags, 18.30 Uhr  
 Posaunenchor: freitags, 19.00 Uhr  
 Kirchenchor: donnerstags, 19.30 Uhr in Wörlitz

## Vereine und Verbände

**Hauptveranstaltung****Galaveranstaltung der RNG**

Hallo liebe RNG-Freunde, unsere große Galaveranstaltung steht in den Startlöchern. Wir haben uns wieder ganz viel Mühe gegeben, Ihnen ein tolles Bühnenprogramm für die 47. Session zu präsentieren. Auch diesmal gibt es wieder tolle Preise für die schönsten Kostüme. Wir freuen uns schon riesig auf die tollen Entwürfe. Unser dies jähriges Motto lautet: „Um den ganzen Erdenball zieht der Ranjnboomer Karneval“. Sie haben Lust, wieder mit uns zu feiern? Dann kommen Sie am 02.02.19 in den „Goldenen Fasan“. 18 Uhr sind die Tore geöffnet und um 19:19 Uhr gibt die Kanone den Startschuss. Karten sind in der Vorbestellung bei Gerolf Auerbach für 10 Euro verfügbar (Tel. 034904 21070) Wir freuen uns auf euch.

*Eure RNG  
 Der Vorstand*

## Volkssolidarität – Ortsgruppe Oranienbaum

### Veranstaltungen im Januar

dienstags: Skatnachmittag

09.01. 14.00 Uhr Seniorentanz im „Café am Markt“

10.01. 14.00 Uhr Sängertreff

16.01. 14.00 Uhr Kaffeenachmittag

17.01. 14.30 Uhr Singen mit den Bewohnern des Seniorenstifts

23.01. 14.00 Uhr Beratung des erweiterten Vorstands

31.01. 14.00 Uhr Spielenachmittag

Vorschau:

27.02. 14.00 Uhr Geburtstagsrunde für November-, Dezember-, Januar- und Februargeborene

**Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!**

am 04.01. Frau Maritta Trotz  
am 04.01. Herr Alexander Clare  
am 05.01. Frau Katrin Rahn  
am 14.01. Frau Anni Mehnert  
am 15.01. Frau Sibylle Blum  
am 20.01. Frau Rosemarie Lange  
am 24.01. Frau Ute Kahn  
am 25.01. Frau Kathrin Maiwald  
am 27.01. Frau Adelheid Bringezu  
am 28.01. Frau Anneliese Kurths  
am 28.01. Frau Erika Winter  
am 29.01. Frau Heidemarie Lehmann  
am 31.01. Frau Anneliese Spindler  
am 01.02. Frau Cornelia Jödicke



### Veranstaltungsplan für Januar 2019

#### Montag,

den 07.01., 14.01., 21.01., 28.01. und der 04.02.2019, um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

#### Dienstag,

den 08.01., 15.01., 22.01., 29.01. und der 05.02.2019, um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle.

#### Mittwoch,

den 09.01., 16.01., 23.01. und der 30.01.2019, um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO, des Weiteren treffen sich der AWO-Chor um 15.30 Uhr bei Frau Dietrich.

#### Donnerstag,

den 10.01., 17.01., 24.01. und der 31.01.2019, um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff.

#### Neujahrskonzert

Am 06.01.2019 begrüßen wir das neue Jahr mit einem schönen Konzert von „Hollywood bis Wien“. Es erklingen Melodien aus Film, Oper und Operette. Es spielt die Brandenburger Philharmonie und Solistin mit Gesang.

Die Veranstaltung findet in Potsdam statt.

Für alle Veranstaltungen bitte sofort anmelden unter Tel. 034905 20998.

#### Abfahrtszeiten:

Oranienbaum – Busbahnhof	10:00 Uhr
Horstdorf – Molkerei	10:05 Uhr
Horstdorf – Friedhof	10:10 Uhr
Gohrau – Bushaltestelle	10:20 Uhr
Riesigk – Kirche	10:25 Uhr
Wörlitz – Ambulatorium	10:30 Uhr
Wörlitz – Neue Reihe	10:35 Uhr
Wörlitz – Lambsheimerstraße	10:40 Uhr
Vockerode – Siedlung	10:45 Uhr

Auch das Jahr 2019 hält wieder sehr schöne Angebote für Sie bereit!

Frauentag feiern wir am 09.03.2019 in Garitz mit den Stargästen „Die Schäfer“.

Unsere beliebte „RCB Flottenparade“ findet am 25.04.2019 statt.

„15 Seen- und Kanal-Minikreuzfahrt“ von Rheinsberg nach Röbel oder umgekehrt. Die Schifffahrt dauert etwa 5 Stunden. Ein weiterer Höhepunkt findet vom 23.05. bis 26.05.2019 statt.

„Berlin grüßt Wien“ lautet das Motto einer Konzertgala in Wien mit Ronny Heinrich und seinem Orchester.

Für alle Veranstaltungen wird um eine sofortige Anmeldung gebeten unter Tel. 034905 20998.

### Information des Angelvereines Wörlitzer Winkel

#### Fischerprüfung

Für alle, die den Fischereischein erwerben möchten, wird **am Samstag, dem 16. März 2019, um 9.00 Uhr, in Lutherstadt Wittenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 4,**

die nächste Fischerprüfung durchgeführt. Teilnahmebestätigung am Vorbereitungskurs muss vor Prüfung nachgewiesen werden.

#### Prüfungsgebühr:

vom 13. bis Vollendung 18. Lebensjahr	28 €
ab 18 Lebensjahr	56 €

Der Antrag und der Zahlungsnachweis der Prüfungsgebühr müssen spätestens **bis zum 18. Februar 2019** beim Landkreis Wittenberg, Untere Fischereibehörde (Tel. 03491 479-564, Herr Adrio) eingereicht werden.

Die Prüfungsgebühr ist auf das Konto

**Kontoinhaber: Landkreis Wittenberg**  
**IBAN: DE 28 8055 0101 0000 0000 27**  
**BIC: NOLADE21WBL**

#### Sparkasse Wittenberg

**Verwendungszweck: Fischerprüfung 122100431104 und (vollständiger Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers)** zu überweisen.

Die **Anträge** zur Anmeldungen für den Fischereischein und weitere Informationen gibt es beim Angelfreund Gerfried Beitlich, Riesigker Str. 7, OT Wörlitz, Tel. 034905 20986

Die 30-stündigen **Pflichtschulungen** zur Prüfungsvorbereitung werden

im Vereinsheim des AV Elbaue Wörlitz e. V.

Förstergasse 26, OT Wörlitz (neben Stadtinfo)

an folgenden Tagen durchgeführt:

#### Beginn: jeweils 9.00 Uhr

<b>Sonnabend, dem 02.02.2019</b>	<b>Sonntag, dem 03.02.2019</b>
<b>Sonnabend, dem 09.02.2019</b>	<b>Sonntag, dem 10.02.2019</b>
<b>Sonnabend, dem 16.02.2019</b>	<b>Sonntag, dem 17.02.2019</b>
<b>Sonnabend, dem 23.02.2019</b>	<b>Sonntag, dem 24.02.2019</b>

**Anmeldeschluss:**  
**Schulungsgebühr:**

<b>26. Januar 2019</b>	
bis 18 Jahre	<b>30 €</b>
ab 18 Jahre	<b>60 €</b>

Hinweis: Sollten sich weniger als 8 Teilnehmer zu den Schulungen in Wörlitz anmelden, dann fallen diese aus.

Die zukünftigen Angelfreunde müssen dann die Schulungen in Bergwitz oder Wittenberg wahrnehmen.

AV „Wörlitzer Winkel“ e. V.

Der Vorstand

gez. Jochen Jäckel



## Anglerverein Elbaue Wörlitz e. V.

### Informationen für Monat Januar

Liebe Anglerinnen und Angler,  
im Weihnachtsmonat Dezember haben zahlreiche Vereinsmitglieder und unsere fleißigen Nichtmitglieder (Frauen) bei dem einen oder anderen Getränk in netten Gesprächsrunden das Jahr gemütlich ausklingen lassen.

Für das angenehme Flair und die schmackhaft angerichteten Menüs möchten wir uns bei dem gesamten Personal des Hotels „Zum Stein“ bedanken.

Der Vorstand wünscht allen Angelfreunden, Mitgliedern und Familienangehörigen ein gesundes und angenehmes Jahr 2019. Den Anglern weiterhin zahlreiche Fangerfolge, trotz der vielen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen.

### Jahreshaupt- und Wahlversammlung

Die Einladungen zur Versammlung mit der Tagesordnung sowie die Veranstaltungspläne werden fristgerecht Anfang Januar den Mitgliedern zugestellt.

Zusätzlich werden wir diese Information auf unsere Homepage [www.av-elbaue-woerlitz.de](http://www.av-elbaue-woerlitz.de) veröffentlichen.

Die Jahreshaupt- und Wahlversammlung findet am  
**Freitag, dem 18. Januar 2019, um 19.00 Uhr,**  
**im Hotel „Zum Stein“**

statt.

Im Anschluss finden die Beitragshauptkassierung und eine Bedarfsermittlung für neue Vereinsbekleidung statt. Wir wünschen eine zahlreiche Teilnahme.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen, dass es nur neue Fangberechtigungen und eine Beitragsmarke gibt, wenn die **Fangkarte** (mit dem Namen versehen) abgegeben wird und ein **gültiger Fischereiausweis** vorliegt.

Der Vorstand



## Der Kulturbund informiert

Die Arbeitsgruppe Stadtgeschichte beim OV Wörlitz hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte der Stadt mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Dazu wurden in den vergangenen Jahren an 39 Häusern Schilder mit Informationen zur Geschichte angebracht.

Zusätzlich würden wir aber gern ein Buch herausgeben, das die Wörlitzer Geschichte ausführlicher darstellt.

Geplant sind Ausführungen zu den Themen Landwirtschaft, Handwerk, Infrastruktur, Gaststätten, Schule, religiöses Leben, Erdmannsdorff-Bauten und Persönlichkeiten.

Der größte Teil des Geldes, der für Gestaltung und Druck benötigt wird, konnte bereits eingeworben werden, aber es reicht noch nicht ganz.

Schön wäre es, wenn Sie unser Projekt mit einer Spende auf das Konto des Kulturbundes Wörlitz

IBAN: **DE 20 8055 0101 3300 0028 33**

Verwendungszweck: **Wörlitz-Buch**

unterstützen könnten.

Es besteht aber auch die Möglichkeit der Vorfinanzierung, das heißt, wenn Sie z. B. 60,00 € auf o. g. Konto überweisen, erhalten Sie nach Erscheinen des Buches 5 Exemplare.

Der Buchpreis soll 12,00 € betragen.

In dem Fall bitte als Verwendungszweck die Anzahl der bezahlten Bücher eintragen. Im Beispiel: 5 Bücher.

Beate Schröter

im Namen der 12 Mitglieder der AG Stadtgeschichte

## Winterzauber – „Architektour“ durch den Schlossgarten in Wörlitz

**Termine:** 06.01.; 13.01.2019

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Preis:** 8,00 € pro Person

Stimmungsvoll hüllen Reif und Schnee im Winter die nackten Bäume in ein klirrendes Gewand, während der Blick des Betrachters ungehindert über die Architektur schweifen kann. Vor 250 Jahre begann das baukünstlerische Schaffen in den Wörlitzer Anlagen. 1765 wurde der Englische Sitz errichtet – ein herrlicher Ruhepol neben dem Schlossgebäude. Genießen Sie die winterliche Stille während eines geführten Rundganges durch den Schlossgarten in Wörlitz.

## „Als Fürst Franz den Häusern Nummern gab“ – ein Spaziergang entlang des Denkmalpfades in Wörlitz

**Termine:** 20.01.2019

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Preis:** 8,00 € pro Person

Zu einem Spaziergang entlang des Denkmalpfades in Wörlitz lädt die Tourismusgesellschaft am 4. November 2018 ein. Der geneigte Zuhörer erhält sachkundige Auskunft zur Wörlitzer Stadtgeschichte und erfährt so manche Episode, die sich am Rande des Geschehens zugetragen hat.

## Auf den Spuren einer großen Liebe – Schochs Garten und fürstliche Leidenschaft im Arkadien Anhalts

**Termine:** 27.01.2019

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Preis:** 8,00 € pro Person

Fürst Franz lebte mit Luise Schoch, seiner Gemahlin zur Linken, im Gotischen Haus. Sie war die Tochter des fürstlichen Gärtners und 30 Jahre jünger als Leopold II. Friedrich Franz von Anhalt Dessau. Der private Rückzugsort des Fürsten.

Wurde als erstes neugotisches Gebäude außerhalb Englands in mehreren Bauphasen von 1773 bis 1813 errichtet. Von Obst- und Baumgärten umgeben fügt sich das bezaubernde Bauwerk in die nahen Ackerflächen mit ihrer musterhaften Landwirtschaft ein.

## Die Freiwillige Feuerwehr Wörlitz-Griesen gratuliert im Januar zum Geburtstag

Kamerad Rainer Schur

am 31.01.



Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter  
[artikel.localbook.de](http://artikel.localbook.de)